

Gesetzentwurf

der Fraktion der DVU

Gesetz zur Finanzierung der Landesstiftung für Opferhilfe im Land Brandenburg

A. Problem

Im Land Brandenburg besteht zur Fortentwicklung der Opferhilfe zur psychosozialen sowie materiellen Unterstützung von Personen, die Opfer krimineller Handlungen geworden sind, die Notwendigkeit der Gründung einer Landesstiftung, welche in der Lage ist, hilfebedürftigen Opfern von Straftaten – egal, ob es sich um Vorsatz – oder Fahrlässigkeitsdelikte handelt – professionelle psychosoziale Beratung und Betreuung und/oder finanzielle Unterstützung nicht nur freiwillig, sondern von öffentlicher Seite über die Hilfe freier Opferhilfeeinrichtungen hinaus anzubieten.

Die Konstituierung einer landesweit organisierten Opferhilfe in der Rechtsform einer Stiftung bedarf allerdings einer adäquaten Anschubfinanzierung zur Beschaffung eines Stiftungsvermögens, das dem Umfang und der Effektivität einer funktionierenden landesweiten Opferhilfe angepasst ist. Dafür ist in etwa ein Betrag in Höhe von EUR 300.000 angemessen. Angesichts der angespannten Situation des Landeshaushalts können die dafür erforderlichen Mittel derzeit nicht dem allgemeinen Landeshaushalt entnommen werden.

B. Lösung

Die notwendige finanzielle Ausstattung der Stiftung kann und sollte vornehmlich durch ein der rechts- und gesellschaftspolitischen Notwendigkeit der Gründung der Stiftung der Opferhilfe in Brandenburg angemessenes und auch für Abgeordnete des Landtages Brandenburg tragfähiges finanzielles Opfer erreicht werden. Von den für die Bereitstellung des Stiftungsvermögens notwendigen Mitteln in Höhe von EUR 300.000,00 können – dem Antrag der DVU – Fraktion auf Gründung der Landesstiftung entsprechend – mindestens EUR 50.000,00 durch eine adäquate Absenkung der Gehälter der Landesregierung erzielt werden. Die Vereinnahmung von weiteren EUR 250.000,00 kann nur durch eine zumutbare Absenkung der Grundentschädigung der Landtagsabgeordneten auf gesetzgeberischem Wege erreicht werden.

Datum des Eingangs: 03.06.2004 / Ausgegeben: 03.06.2004

C. Zuständigkeit

Zuständig ist der Landtag Brandenburg.

D. Entwurf

Gesetz zur Finanzierung der Landesstiftung für Opferhilfe in Brandenburg

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages Brandenburg (Abgeordnetengesetz – AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (GVBl. I S. 2)

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages Brandenburg (Abgeordnetengesetz – AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2002 wird wie folgt geändert:

§ 5 AbgG wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung. Die Entschädigung beträgt 8.037,00 DM. Dieser Betrag erhöht sich am 01. Januar 2002 auf 4.351,00 €, am 01. Januar 2003 auf 4.399,00 € und am 01. Januar 2004 auf 4.448,00 €. Ab dem 01. August 2004 bis einschließlich 31. Juli 2005 beträgt die Entschädigung 4.198,00 €.

(2) Der Präsident des Landtages und der Vizepräsident erhalten eine Amtszulage. Die Amtszulage beträgt für den Präsidenten das einfache und für den Vizepräsidenten die Hälfte der Entschädigung nach Absatz 1."

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Regelung bestimmt das Inkrafttreten. Artikel 1 des Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

D. Rechtsfolgenabschätzung

- a) Ist die Regelung rechtlich und/oder tatsächlich erforderlich? Gibt es Alternativen zu einer Regelung durch Gesetz oder Rechtsverordnung?

Die befristete Absenkung der Entschädigung der Abgeordneten des Landtages Brandenburg kann nur durch die Änderung des Abgeordnetengesetzes erfolgen.

- b) Werden für den Vollzug der Regelung neue Organisationseinheiten geschaffen oder werden Behörden mit neuen Aufgaben betraut?

Dem Land Brandenburg obliegt die Rechtsaufsicht über die Stiftung. Das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg wird insoweit Aufsichtsbehörde. Die Schaffung neuer Organisationseinheiten ist indes nicht erforderlich.

- c) Welcher rechtspolitische Nutzen und/oder sonstige Vorteile ergeben sich?

Zur Finanzierung der Landesstiftung für Opferhilfe im Land Brandenburg ist die Beschaffung der zur Bereitstellung eines angemessenen Stiftungsvermögens erforderlichen Mittel in Höhe von mindestens EUR 250.000,00 erforderlich. Dem ist die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigte Absenkung der Grundentschädigungen der Abgeordneten angepasst.

Für die Fraktion der DVU

Liane Hesselbarth
Fraktionsvorsitzende